

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Busenberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Busenberg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Busenberg.
- (3) Der Verein wird in der Form des rechtsfähigen Vereins geführt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens unter der Nummer VR 1528 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde und wird auch von ihr unterhalten. Die Aufgaben der Feuerwehr werden durch Landesgesetz und Verordnungen festgelegt. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist über die Aufwendungen der Verbandsgemeinde hinaus durch die Bürgerschaft förderungswürdig. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen
- c) Unterstützung und Förderung der Jugendfeuerwehr
- d) Beratung in Fragen des Brandschutzes,
der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Die Rein-Einnahmen werden entweder laufend der Feuerwehr in vollem Umfang zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder ein Teil hiervon als Rücklage zur Förderung größerer Projekte der Feuerwehr angelegt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung wahrgenommen. Den Amtsinhabern dürfen lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung ihrer Ämter unvermeidbar erforderlich sind, ersetzt werden. Vereinsfremde Ausgaben etc. werden nicht erstattet.

(4) Der Verein ist politisch und religiös neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die über einen guten Leumund verfügen. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe der Personalien schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von einer Woche der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Beschluß des Vorstands über den Aufnahmeantrag. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und bekommt diese ausgehändigt.

(2) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) aktiven Mitgliedern mit Partner,
- c) fördernden Mitgliedern und
- d) fördernden Mitgliedern mit Partner.

Aktive Mitglieder sind solche, die in der Feuerwehr Busenberg als Mitglied der Jugendfeuerwehr, aktiven Wehr oder der Alterswehr geführt werden.

Fördernde Mitglieder sind solche, die der Feuerwehr Busenberg nicht angehören, jedoch durch Beiträge den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(3) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt ausschließlich beim Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht an der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, sowie der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der

Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung gegen diesen Beschluß Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

(5) Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 6 Beiträge und Spenden

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und etwaige Erhöhungen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist jeweils im Januar zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung oder Stundung gewähren.

(2) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Diese werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt

(3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter (in der Reihenfolge der Auflistung in § 11) geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland.

(3) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder gem. § 3 Absatz 2a, wenn sie am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern über

dringende Angelegenheiten beraten und beschließen, auch wenn diese nicht in der Tagesordnung aufgenommen waren.

(5) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.

Für die Bekanntmachung gilt Absatz 2; die Einladungsfrist kann auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern wegen Ausschluß aus dem Verein bzw. von Nichtmitgliedern, wegen Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand
- j) Beschlußfassung über die Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Bei Personenwahlen ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds, ohne weitere Beschlußfassung eine geheime Wahl durchzuführen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

(1) Dem Vereinsvorstand können nur aktive Mitglieder gem. §3 Absatz 2a angehören.
Er besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Rechnungsführer
- Schriftführer
- bis zu 2 Beisitzern
- Wehrführer, stellv. Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart Kraft Amtes.

Die Personalunion zwischen dem Wehrführer bzw. dem Stellvertretenden Wehrführer und dem 1. Vorsitzenden ist nicht möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, der Rechnungsführer sowie der Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Intern wird geregelt, daß die Vertretung in der angegebenen Reihenfolge erfolgen soll.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen, sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß die Geldmittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Insbesondere obliegt es ihm alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und -interessen notwendig sind.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zu nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertretern einzuberufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder (darunter mind. 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB) anwesend sind.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben jeweils einmal jährlich die Kassengeschäfte sowie den Rechnungsabschluß zu prüfen. Darüber hinaus haben sie jederzeit das Recht auch während des Jahres eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Die Kassenprüfer erstatten in der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und die Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des HGB. Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 7 stimmberechtigte Mitglieder fällt. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern gefaßt wird.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der, der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Busenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Pirmasens.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.05.2005 in Kraft.

Der Verein wurde am 22.12.2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens unter der Registernummer VR 1528 eingetragen.